

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1998/06/24 1-0146/98

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.06.1998

Rechtssatz

Der beschäftigte türkische Arbeitnehmer konnte sich zum Tatzeitpunkt auf den ARB 1/80 berufen, weshalb der Beschuldigte keine Übertretung nach §28 Abs1 Z1 lita AuslBG zu verantworten hat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$